

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Das Gesetzesvorhaben dient der Vereinfachung der Kundmachung von mündlichen Verhandlungen für die Genehmigung von Gewinnungsbetriebsplänen und für die Bewilligung von Bergbauanlagen, insbesondere auch von IPPC-Anlagen. Es soll künftig ausreichend sein, wenn die Veröffentlichung in einer verbreiteten wöchentlich erscheinenden Lokalzeitung (Gemeinde- oder Bezirkszeitung) und im Internet stattfindet.

Kompetenzgrundlage:

Der vorliegende Entwurf stützt sich auf den Kompetenztatbestand „Bergwesen“ (Art. 10 Abs. 1 Z 10 B-VG).

Besonderer Teil

Zu Z 1 und 2:

Derzeit sehen §§ 116 Abs. 7 und 119 Abs. 2 des Mineralrohstoffgesetzes (MinroG) betreffend Verfahren zur Genehmigung von Gewinnungsbetriebsplänen bzw. zur Bewilligung von Bergbauanlagen vor, dass den Nachbarn Gegenstand, Zeit und Ort der mündlichen Verhandlung durch Anschlag in der Gemeinde sowie durch Verlautbarung in einer weit verbreiteten Tageszeitung oder einer wöchentlich erscheinenden Bezirkszeitung im politischen Bezirk, wo sich die Grundstücke befinden, auf denen der Aufschluss und/oder der Abbau beabsichtigt ist bzw. auf denen die Bergbauanlage errichtet werden soll, bekannt zu geben sind. Derzeit erfolgt die Kundmachung aus Kostengründen zumeist in einer Bezirkszeitung.

Diese Bestimmungen sollen dahingehend vereinfacht und modernisiert werden, dass es künftig ausreichend ist, dass die mündliche Verhandlung – neben dem Anschlag in der Gemeinde – durch Verlautbarung in einer in der betroffenen Gemeinde verbreiteten periodischen Zeitung und im Internet im elektronischen Amtsblatt oder auf der Eingangsseite der betroffenen Gemeinde bekanntgegeben wird. Periodisch erscheinend meint in diesem Zusammenhang wöchentlich. In der betroffenen Gemeinde verbreitet meint in diesem Zusammenhang, dass zumindest drei Viertel der Haushalte der betroffenen Gemeinde diese Zeitung erhalten.

Zu Z 3 und 4:

Derzeit sehen § 121 Abs. 12 bzw. § 121d Abs. 2 MinroG vor, dass sowohl der Antrag um Bewilligung einer IPPC-Anlage als auch die Bekanntgabe der Möglichkeit zur Einsichtnahme der Entscheidung über die Genehmigung im redaktionellen Teil einer im Bundesland weit verbreiteten Tageszeitung, einer in der betroffenen Gemeinde verbreiteten periodisch erscheinenden Zeitung und im Internet zu veröffentlichen sind. Künftig soll die Veröffentlichung im redaktionellen Teil einer im Bundesland weit verbreiteten Tageszeitung entfallen. Die Pflicht zur Veröffentlichung in einer in der betroffenen Gemeinde verbreiteten periodisch erscheinenden Zeitung und im Internet bleibt unverändert bestehen und wird konkretisiert. Periodisch erscheinend meint in diesem Zusammenhang wöchentlich. In der betroffenen Gemeinde verbreitet meint in diesem Zusammenhang, dass zumindest drei Viertel der Haushalte der betroffenen Gemeinde diese Zeitung erhalten.

Bemerkt wird, dass diese Neuregelung im Einklang mit Art. 24 in Verbindung mit Anhang IV Z 5 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung), ABl. Nr. L 334 vom 17.12.2010 S. 17, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 158 vom 19.06.2012 S. 25, steht: Art. 24 der Richtlinie 2010/75/EU besagt, dass bei der Genehmigung von IPPC-Anlagen genaue Vorkehrungen für die Information der betroffenen Öffentlichkeit zu treffen sind. Zur Öffentlichkeitsbeteiligung wird auf Anhang IV der Richtlinie verwiesen, der in Z 5 festlegt, dass die Mitgliedstaaten genaue Vorkehrungen dafür zu treffen haben, wie die Öffentlichkeit unterrichtet wird, und dazu beispielsweise "Anschläge innerhalb eines gewissen Umkreises oder Veröffentlichung in Lokalzeitungen" nennt. Es wäre somit sogar ausreichend, wenn die Veröffentlichung nur in einer verbreiteten Lokalzeitung stattfindet. Im Sinne einer breiten Information der Öffentlichkeit soll aber auch weiterhin eine Kundmachung im Internet (im elektronischen Amtsblatt oder auf der Eingangsseite der Homepage der betroffenen Gemeinde) erfolgen.